

Satzungsänderung am 14. Juli 2008 (Verwaltungsrat)

Satzung für das Regionales Berufsbildungszentrum Flensburg Eckener-Schule AöR (RBZ - Eckener-Schule)

Präambel

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Errichtung und Rechtsform
- § 2 Trägerschaft, Sitz
- § 3 Stammkapital

II Aufgaben und Finanzierung

- § 4 Aufgaben der Anstalt

III Organisation des RBZ - Eckener-Schule

- § 5 Organe
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Aufgaben der Geschäftsführung

IV Berufsbildungsrat

- § 10 Berufsbildungsrat
- § 11 Aufgaben des Berufsbildungsrates

V Gremien und Konferenzen des RBZ - Eckener-Schule

- § 12 Pädagogische Konferenz
- § 13 Aufgaben der Pädagogischen Konferenz

VI Wirtschaftsführung

- § 14 Grundsatz der Wirtschaftsführung
- § 15 Wirtschaftsplan
- § 16 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
- § 17 Gemeinnützigkeit

VII Schlussvorschriften

- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 100 Abs. 1 Satz 1, 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. S.-H. S. 39 ff., ber. S. 276) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GVOBl. 2007, S 328) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg am 21.12.2007 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Regionale Berufsbildungszentrum Flensburg - Eckener-Schule - soll als Bildungs- und Serviceunternehmen in Zusammenarbeit mit seinen Partnern die berufliche Bildung in der Region weiter entwickeln und stärken. Es soll sich als dynamische und flexible Organisation verstehen, die offen für weitere interne und externe Bildungspartner ist. Ziel aller Beteiligten muss es sein, den Schülerinnen und Schülern eine optimale berufliche Bildung anzubieten.

Innerhalb des staatlichen Bildungsauftrags soll sich das RBZ - Eckener-Schule aktiv im Wirtschaftsraum Europa engagieren und die internationale Kommunikation fördern.

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Errichtung und Rechtsform

Unter dem Namen

**Regionales Berufsbildungszentrum Flensburg
- Eckener-Schule - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
(RBZ - Eckener-Schule)**

wird eine rechtsfähige Anstalt des Öffentlichen Rechts errichtet.

§ 2

Trägerschaft, Sitz

(1) Träger der Anstalt ist die Stadt Flensburg.

(2) Die Anstalt führt ein Siegel mit dem Wappen der Stadt Flensburg und der Umschrift RBZ Flensburg - Eckener-Schule. Der Siegelabdruck wird der Satzung als Anlage 1 beigefügt.

(3) Sitz der Anstalt ist Flensburg.

§ 3 Stammkapital

(1) Das RBZ - Eckener-Schule wird mit einem Stammkapital von 25.000,00 € ausgestattet.

(2) Die Tätigkeit des RBZ - Eckener-Schule ist nicht primär auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mögliche Überschüsse aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit sind unmittelbar dem Zweck des RBZ - Eckener-Schule zuzuführen. Mögliche anfallende Unterschüsse sind zunächst aus den gebildeten Gewinnrücklagen zu decken.

II Aufgaben und Finanzierung

§ 4 Aufgaben der Anstalt

(1) Das RBZ - Eckener-Schule

- erfüllt den staatlichen Bildungsauftrag gem. § 101 SchulG insbesondere durch
 1. die Entwicklung von beruflichen Bildungsangeboten für die Region innerhalb seines Kompetenzbereiches,
 2. Vernetzung von Bildungsressourcen zur effizienten Gestaltung der beruflichen Bildung,
 3. organisatorische und strukturelle Einwirkung auf die beteiligten Partner um die Zusammenarbeit in diesem Bereich stetig zu verbessern,
 4. Koordination der beruflichen Bildung im Bereich der Stadt Flensburg im Rahmen eines Bildungs- und Serviceunternehmens.
- Es kann darüber hinaus in Abstimmung mit dem örtlichen Weiterbildungsverbund eigene Fort- und Weiterbildungsangebote im Rahmen zusätzlich erwirtschafteter eigener Mittel entwickeln und durchführen.

(2) Grundlage für die Erfüllung der genannten Aufgaben ist das Schulgesetz, auf dessen Grundlage Zielvereinbarungen mit der Schulaufsichtsbehörde und dem Träger geschlossen werden.

III Organisation des RBZ - Eckener-Schule

§ 5 Organe

Organe des RBZ - Eckener-Schule sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem stimmberechtigten, für die Bildung zuständigen Vorstandsmitglied der Stadt Flensburg,
2. drei stimmberechtigten Ratsmitgliedern, die die Stadt Flensburg als Anstaltsträger entsendet,
3. je einem nicht stimmberechtigten Mitglied der Sozialpartner (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) aus dem Gebiet des Schulträgers,
4. einem nicht stimmberechtigten Mitglied des Berufsbildungsrates,
5. einer oder einem nicht stimmberechtigten Vertreterin oder Vertreter der Schulverwaltung der Stadt Flensburg,
6. zwei nicht stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern, die die pädagogische Konferenz entsendet.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Ratsversammlung der Stadt Flensburg angehören, endet mit der Beendigung der Wahlzeit oder ihrem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sozialpartner und des Berufsbildungsrates endet mit Ausscheiden oder nach einer Amtszeit von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht Anträge zu stellen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung trifft Regelungen insbesondere zur Einberufung, zu Ladungsfristen, zur Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Beschlussfassung, Sitzungsleitung, Niederschrift und Vertretung.

(7) Die Arbeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung kann nach Beschluss des Verwaltungsrates analog der Regeln in § 1 Ziff. 4 c der Entschädigungssatzung der Stadt Flensburg in der Fassung vom 01.04.2004 gewährt werden.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung des RBZ - Eckener-Schule.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet gem. § 105 SchulG:

1. über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. über die Feststellung des Geschäftsberichtes,
3. über die Entlastung der Geschäftsführung.

Er beschließt zudem auf Vorschlag der Pädagogischen Konferenz über

1. das Schulprogramm (§ 3 Abs. 1 SchulG),
2. den Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs,
3. die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und außerschulischen Institutionen.

(3) Neben diesen Aufgaben entscheidet der Verwaltungsrat über:

1. Änderungen dieser Anstaltssatzung mit Zustimmung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
3. die Ergebnisverwendung.

(4) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) Die Vertretung der Geschäftsführung erfolgt durch die stellv. Schulleiterin oder den stellv. Schulleiter.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des RBZ - Eckener-Schule nach Maßgabe der nach § 109 SchulG getroffenen Zielvereinbarungen. Sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Schule.

(2) Die Geschäftsführung übt das Hausrecht aus.

(3) Die Geschäftsführung vertritt das RBZ - Eckener-Schule gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des RBZ - Eckener-Schule Auskunft zu geben. Sie hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Bei Vorschlägen zur Änderung dieser Satzung ist die Pädagogische Konferenz von der Geschäftsführung vorher anzuhören.

(5) Die Geschäftsführung arbeitet eng mit dem Berufsbildungsrat zusammen.

IV Berufsbildungsrat

§ 10 Berufsbildungsrat

(1) Am RBZ - Eckener-Schule wird ein Beirat gebildet, der den Namen Berufsbildungsrat führt.

(2) Der Berufsbildungsrat besteht aus:

1. vier stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Kooperationspartner,
2. vier stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern, die die Pädagogische Konferenz benennt,
3. einer/einem stimmberechtigten Vertreterin/Vertreter der Geschäftsführung.

Weitere Mitglieder können unter Wahrung der Parität von Kooperationspartnern und der Pädagogischen Konferenz benannt werden.

(2) Der Berufsbildungsrat tritt mindestens 2 mal im Jahr zusammen.

(3) Die Amtszeit aller Vertreter beträgt 2 Jahre.

(4) Der Berufsbildungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende der einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben des Berufsbildungsrates

Der Berufsbildungsrat berät die Geschäftsführung vor allem hinsichtlich der Ausgestaltung des schulischen Bildungsangebotes und der Weiterentwicklung des RBZ - Eckener-Schule.

V Gremien und Konferenzen des RBZ - Eckener-Schule

§ 12 Pädagogische Konferenz

(1) Die Pädagogische Konferenz ist im Rahmen ihrer Aufgaben gem. § 108 Abs. 3 SchulG das oberste Beschlussgremium der Schule.

(2) Die Pädagogische Konferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Pädagogische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung in sinngemäßer Anwendung der Verfahrensgrundsätze aus § 68 SchulG.

§ 13 Aufgaben der Pädagogischen Konferenz

- (1) Die Pädagogische Konferenz entscheidet insbesondere über die Bildung von Konferenzen, Gremien, Teambildung und über die Schulentwicklung.
- (2) Der Verwaltungsrat hört die Pädagogische Konferenz vor einer Entscheidung über die aus den vom für die Bildung zuständigen Ministerium ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern zur Besetzung der Schulleiterstelle an.

VI Wirtschaftsführung

§ 14 Grundsatz der Wirtschaftsführung

Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

§ 15 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der Zielvereinbarung mit der Stadt Flensburg auf, dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorliegt.

§ 16 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- (1) Die Geschäftsleitung des RBZ - Eckener-Schule stellt sicher, dass über das Vermögen der Anstalt und ihre Erträge und Aufwendungen nach kaufmännischen Grundsätzen Buch geführt wird.
- (2) Spätestens sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres legt die Geschäftsführung dem Verwaltungsrat einen Jahresabschluss zur Beschlussfassung vor.
- (3) Wirtschaftsjahr des RBZ - Eckener-Schule ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Abschlussprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg, sofern die Voraussetzung des § 12 (Kommunalprüfungsgesetz -KPG -) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 129) erfüllt sind; andernfalls erfolgt die Prüfung durch autorisierte Dritte. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleibt unberührt.

§ 17 Gemeinnützigkeit

(1) Das RBZ – Eckener-Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnittes über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Das RBZ – Eckener-Schule ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des RBZ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit des RBZ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solche direkt und unmittelbar zu fördern.

(3) Die Mittel des RBZ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Flensburg als Gewährsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des RBZ.

VII Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01.01.2008. Gleichzeitig tritt diese Organisations- und Errichtungssatzung in Kraft.

Diese Satzung wurde durch das Ministerium für Bildung und Frauen als zuständige Schulaufsichtsbehörde durch Schreiben vom ..21. 12. 2007 genehmigt.

Flensburg, den 21. 12. 2007

Gez.: Tscheuschner

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister

Änderung genehmigt in der Ratsversammlung vom ...